

## Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften, öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen sowie öffentliche Unternehmen.

## Was wird gefördert?

- Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen (interkommunale Zusammenarbeit) im Sinne von § 13 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes, weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)
- Die Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Zusammenarbeit von Kommunen
  - Modellvorhaben der Raumordnung, die den überregionalen Kooperations-, Handlungs- und Entwicklungsprozess besonders beispielhaft fördern
  - Vorhaben zur nachhaltigen Raumnutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von gewachsenen und neu gestalteten Kulturlandschaften
  - Standortuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, insbesondere zur Nutzung von Flächenpotentialen
  - Aufbau und Stabilisierung eines regionaltypisch ausgeprägten Tourismus im Zusammenhang mit Naherholung, Naturerlebnis, Regionalkultur, Bildung oder Sozialfürsorge
  - Aufbau soziokultureller Initiativen zur sozialen Selbsthilfe und zur Kulturarbeit
  - Aufbau von Einrichtungen für Kommunikationsvermittlung und Wissenstransfer
  - Regionales Standortmarketing
- Vorhaben zur Bündelung, Kombination und Nutzung raumbezogener Informationen
- Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen; weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)
- Antragstellung und Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.12.2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

## Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Antragstellung von Projekten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 beträgt der Zuschuss bis zu 16.000 Euro, für alle anderen Vorhaben maximal 80.000 Euro.

Personalkosten für Stammpersonal sind nicht zuwendungsfähig.

## Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

Unternehmen wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des-Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24.12.2013) gewährt.

Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Projekte der Regionalentwicklung und Modellvorhaben des Bundes können auch länderübergreifend angelegt sein. Anfallende Kosten sind hierbei anteilig von dem zuständigen Land oder der Kommune zu tragen.

### **Wie erfolgt das Antragsverfahren?**

Anträge sind formgebunden im Original (abrufbar unter [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)) **bis zum 31.03. eines Jahres** an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Die Förderentscheidung trifft das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.

### **Ansprechpartner**

Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Herr Dr. Stötzer            Tel. 0391 567 3501

E-Mail: [martin.stoetzer1@sachsen-anhalt.de](mailto:martin.stoetzer1@sachsen-anhalt.de)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.